

Aus aller Welt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **7 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Keine Kritik ist auch eine»

FH. Von filmwirtschaftlicher Seite, sogar von einer Tageszeitung, wurde schon wiederholt das Begehren an die Adresse der Filmkritik gerichtet, nur noch auf gute Filme einzugehen und die schlechten überhaupt nicht zu besprechen. Ein Kritiker, der einen Film zerreiße, greife nicht nur den Film an, sondern auch einen Gewerbebetrieb, das Kino. Dieses aber sei vom Verleiher und vom Produzenten abhängig; es könne nur zeigen, was von der Produktion hergestellt würde. Die Filmkritik solle sich deshalb auf die Würdigung des Positiven beschränken und das Negative ignorieren; keine Kritik sei auch eine.

Es versteht sich, daß wir uns viel lieber darauf beschränken würden, auf die guten Werke aufmerksam zu machen und die schlechten links liegenzulassen. Doch das hieße nicht nur, unserer Aufgabe untreu zu werden, sondern widerspräche auch den grundlegenden Prinzipien, nach denen wir die Filmkritik führen müssen. Anders als die reinen Aestheten, bekämpfen wir die schlechten Filme nicht nur deswegen, weil sie schlecht, sondern weil sie gleichzeitig auch schädlich sind. Es gibt nach unserer Auffassung keine schlechten Filme, die nicht gleichzeitig irgendwie Schaden stiften. Und die Kirche hat die Verantwortung für die andern; es ist ihre Pflicht, vor schädlichen Dingen, gleich welcher Art, zu warnen. Sie kann sich dieser nicht entziehen; wir müssen auf dieser Erde wachen, dürfen nicht schlafen. Um des Guten willen haben wir alles zu prüfen; angesichts der Bedeutung des Filmwesens auch alle Filme ohne Ausnahme einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und zu erklären, was wir davon halten. Wenn die Kirche dieser Aufgabe bis jetzt nur teilweise gerecht wurde, so waren es vorwiegend technische Gründe, sowie der Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitarbeiter, welche sie davon abhielten. Aber sie wird sich immer mehr anstrengen, um dieser Pflicht gerecht zu werden.

Dabei geht es ihr nicht darum, eine engherzige Filmkontrolle durchzuführen. Nach protestantischer Ueberzeugung liegt die Entscheidung, was einer mit dem kirchlichen Urteil beginnt, bei ihm allein. Er muß sie vor sich selbst verantworten; die Kirche kann ihm keine bindenden Weisungen unter Androhung von Nachteilen im Zuwerhandlungsfalle erteilen. Ihr Wirken darf nicht polizeihaf-befehlerisch sein, sondern erzieherisch-überzeugend, was weit höhere Anforderungen stellt. Urteilsfähigkeit und Geschmack sollen gestärkt werden, indem auch am Beispiel von schlechten Filmen auseinandergesetzt wird, warum sie nichts taugen. Es handelt sich also nicht nur um bloße Information, welcher die Kirche zu genügen hätte, etwa um den ahnungslosen Filmbesuchern auseinanderzusetzen, was ihrer wartet, sondern ihnen darüber hinaus eine Begründung ihrer Bewertungen zu geben. Auf diese Weise sollen aber auch gleichzeitig die Verantwortlichen (welche durchaus nicht immer die Kinos sind) den Widerstand zu spüren bekommen, der sich gegen schlechte Filme erhebt, bis sie merken, daß sich auf die Dauer schlechte Filme auch geschäftlich nicht lohnen. In dieser Richtung sind verschiedentlich Erfolge erzielt worden, wenn sie auch nicht an die große Glocke gehängt werden konnten.

Die größte Selbsteinschränkung, welche die Filmkritik machen muß, ist die Anerkennung ihrer unvermeidlichen Subjektivität. Nicht, daß jeder Kritiker nur von seinem persönlichen Standpunkt aus urteilen könne. Die Bewertungen weisen im Gegenteil in der großen Mehrzahl eine überraschende Einheitlichkeit auf. Aber die einmalige Persönlichkeit des Verfassers kommt auch unweigerlich in den Filmurteilen zur Geltung. Selbst wenn aber die Urteile auseinanderklaffen, hat dies keine Bedeutung. Eine kollektive Uniformität mit gemeinsamem Takt-schritt wäre im Gegenteil viel bedenklicher. Wesentlich ist, daß der Leser, bevor er seine Entscheidung faßt, die Gründe zu Gesicht bekommt und die Kriterien kennt, die zu einer Kritik geführt haben. In schwierigen Fällen wird ihm, aber auch den Kritikern, das Wort der Schrift Klarheit bringen.

Reden und Taten

+ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat eine amtliche Mitteilung erlassen, wonach «dem gegenwärtig hohen Stand der Kosten der Lebenshaltung, der manche Konsumenten beunruhigt, seitens der Behörden alle Beachtung geschenkt wird». Die Eidgenössische Preiskontrollkommission sei beauftragt, die Ursachen der Teuerung abzuklären und die Mittel zu prüfen, um ihr entgegenzuwirken.

Die Botschaft hört sich gut an. Das Schweizervolk aber muß ein großes Fragezeichen dahinter setzen: Denn der gleiche Bund, der hier beruhigende Zusicherungen gibt, hat kürzlich die Radiogebühr um mehr als ein volles Drittel hinaufgesetzt. Begründet wurde dieser viele Hörer schwer belastende Entscheid mit der fragwürdigen Behauptung, der Bund brauche für vermehrte Radio-Aufwendungen Geld. Auf die

Leistungsfähigkeit vieler Betroffener wird keine Rücksicht genommen, der Bürger hat zu schweigen und zu zahlen. Es ist nachgewiesen worden, daß jedenfalls eine so hohe Heraufsetzung gar nicht nötig gewesen wäre. Der Bund selbst ist es, der für die Steigerung der Lebenskosten das schlechteste Beispiel gibt. Reden und Taten!

Aus aller Welt

Film

Amerika

— Die zehn finanziell ertragreichsten Filme bis Neujahr 1955 sind gewesen:

1. Vom Winde verweht (1939)	mit 33,5 Millionen Dollar
2. Das Gewand (1953)	mit 19 Millionen Dollar
3. Die größte Schau der Welt (1952)	mit 12,8 Millionen Dollar
4. Bis in alle Ewigkeit (1953)	mit 12,5 Millionen Dollar
5. This is Cinerama (1952, in Europa nicht gezeigt)	mit 12,5 Millionen Dollar
6. White Christmas (1954)	mit 12 Millionen Dollar
7. Duell in der Sonne (1947)	mit 11,3 Millionen Dollar
8. Schönsten Jahre unseres Lebens (1947)	mit 11,2 Millionen Dollar
9. Quo vadis (1952)	mit 10,5 Millionen Dollar
10. Samson und Delilah (1950)	mit 9 Millionen Dollar

Angesichts des Riesenerfolges bloßer Geschäftsfilme läßt sich die Richtung der kommenden Produktion voraussagen.

— Nach dem überragenden Erfolg des Luther-Films wird die gleiche lutherische Produktionsgesellschaft einen Film über Johann Sebastian Bach drehen, der bekanntlich ein entschiedener Protestant war.

Deutschland

— Wie «Kirche und Film» berichtet, hatte die Matthias-Film-Gesellschaft zu einer Arbeitstagung in Wiesbaden eingeladen. Es wurde dabei u. a. erwähnt, daß unter allen von der Kirche eingesetzten Filmen «Denn sie sollen getröstet werden» den größten Erfolg davontrug. Etwa 1,1 Millionen kirchliche Besucher haben ihn bis jetzt gesehen, und man glaubt, daß diese Zahl bis auf 2 Millionen ansteigen wird. — Im übrigen wurde festgestellt, daß die evangelische Filmarbeit breiten Boden gewonnen habe, daß sie aber noch nicht von allen Gemeinden als kirchliche Arbeit angesehen werde. Sie wolle keine kirchliche Unterhaltung sein, sondern verlange die Einordnung in den Gemeindedienst.

Fernsehen

Schweiz

— Bekanntlich hat unser Fernsehen einen Film ausgestrahlt, der in einzelnen Kantonen wegen «verrohernder Wirkung» verboten war («Epilog»). Selbstverständlich ist auch sonst der Film sowenig als andere Jugendlichen in den Kinos zugänglich, wobei allerdings das Mündigkeitsalter nach Kantonen verschieden angesetzt ist. Die Rundspruchgesellschaft berief sich gegenüber Vorwürfen darauf, der Film sei im Kanton Zürich, wo der Sender seinen Sitz habe, freigegeben worden, außerdem habe sie Kürzungen vorgenommen (tatsächlich nur minime), selbst der katholische «Filmberater» habe ein günstiges Urteil über den Film abgegeben, und in der Ansage sei der Film als für «Kinder» ungeeignet bezeichnet worden.

Dagegen hat sich begreiflicherweise die Filmwirtschaft mit Nachdruck gewandt. Es kann z. B. tatsächlich nicht im Ernst die Meinung der Rundspruchgesellschaft sein, daß der Kanton Zürich das Recht habe, einen Fernsehfilm für die ganze Schweiz freizugeben. Auch können staatliche Verfügungen, wie der «Filmwirtschaftliche Pressedienst» richtig schreibt, nicht durch Berufung auf den «Katholischen Filmbeobachter» aufgehoben werden. (!) Das strenge Jugendverbot für die Kinos wird wohl auch vom Fernsehen anerkannt werden müssen, sonst könnten die Jugendlichen kurzerhand in eines der 1500 Fernsehcafés laufen, um sich dort die verbotenen Filme ungestört anzusehen usw.

Zur Diskussion steht im Grunde die Gleichstellung von Fernseh- mit dem Kinofilm. Diese wird sich praktisch nicht völlig gleichmäßig durchführen lassen. Nachdem Jugendliche nun einmal beim Fernsehen nicht mit der gleichen Sicherheit wie beim Kino ausgeschlossen werden können, wird das Fernsehen sein Programm entsprechend gestalten müssen. Eine Regelung, welche den Jugendlichen die Besichtigung von Filmen ermöglicht, welche der Staat ihnen in den Kinos verboten hat, ist nicht diskutabel.

Im übrigen zeigt sich hier wiederum die enge Verbundenheit von Kino und Fernsehen. Man muß sich doch in allem Ernst an zuständiger Stelle fragen, ob nicht wenigstens für diese beiden Materien eine gemeinsame gesetzliche und verfassungsmäßige Regelung getroffen werden soll, statt nur für den Film allein.

— Der Zentralvorstand des Schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes hat einstimmig erklärt, daß Reklamesendungen im Fernsehen aus staatspolitischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen unter keinen Umständen in Frage kommen.

Ebenso scharf hat sich die Gemeinnützige Gesellschaft dagegen ausgesprochen. Da das Filmgewerbe diesen Standpunkt teilen dürfte, sind die Stellungen bezogen und das Seilziehen kann beginnen.